

FAHRERANWEISUNG

Hubarbeitsbühne

Sicheres Arbeiten in der Höhe

Die 10 wichtigsten Punkte

1. Das Arbeiten mit der Hubarbeitsbühne ist nur **nach entsprechender Ausbildung** und einer **schriftlichen Beauftragung** durch den Arbeitgeber erlaubt.
2. Setzen Sie die Hubarbeitsbühne nur unter Beachtung des **Betriebshandbuchs** (Hersteller) und der **Betriebsanweisung** (Arbeitgeber) ein.
3. Führen Sie vor Arbeitsbeginn eine **Sicht- und Funktionsprüfung** der Hubarbeitsbühne durch.
4. Tragen Sie immer die zur Verfügung gestellte **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**, insbesondere die **PSA gegen Absturz** (Sicherheitsgeschirr).
5. Wählen Sie für Ihre Maschine einen **sicheren Standort**, der weder Sie selbst noch andere Personen gefährdet.
6. Achten Sie darauf, dass die **Verkehrswege** geeignet und **frei von Hindernissen/Bodenvertiefungen** sind.
7. Benutzen Sie immer die **Stützen** der Hubarbeitsbühne. Wenn nötig, **unterbauen Sie die Stützfüße**, um die Tragfähigkeit des Bodens nicht zu überschreiten.
8. Überprüfen Sie vor dem Einsatz anhand des **Tragfähigkeitsdiagramms**, ob die Arbeiten hinsichtlich Arbeitshöhe und Reichweite sicher durchgeführt werden können.
9. Beachten Sie die **Nennlast** (max. zul. Tragfähigkeit) der Arbeitsbühne. Überlast kann zu Schäden und zum Umstürzen führen.
10. Sichern Sie nach Arbeitsende die Maschine gegen unbefugte Benutzung (**Zündschlüssel abziehen**).



© Systemlift



© Terex



Bestell-Nr. 13945

1. Grundsätzliches

Diese Anweisung richtet sich an **Fahrer bzw. Bediener von Hubarbeitsbühnen**. Sie weist noch einmal auf Gefährdungen und Schutzmaßnahmen beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen hin. Sie ersetzt jedoch nicht die Ausbildung des Bedieners nach dem Grundsatz „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“ (DGUV Grundsatz 308-008), soll aber bei der jährlichen Unterweisung des Bedieners unterstützen.

Hubarbeitsbühnen dürfen nur von geeigneten, geschulten und schriftlich beauftragten Personen bedient werden. Die Ausbildung hat dabei auf der Bauform zu erfolgen, die anschließend im Betrieb oder auf der Baustelle eingesetzt wird.

Nach DIN EN 280 „Fahrbare Hubarbeitsbühnen“ werden folgende Bauformen von Hubarbeitsbühnen unterschieden:

Maschinen der **Gruppe A**, sog. Senkrechtlifte:

- » Scherenbühne (siehe Abbildung)
- » Stempelmastbühne



© Haulotte

Maschinen der **Gruppe B**, sog. Auslegerbühnen:

- » Lkw-Arbeitsbühne
- » Selbstfahrende Teleskopbühne (mit und ohne Gelenken)

- » Anhängerbühne (siehe Abbildung)
- » Sondermaschinen (z.B. Zwei-Wege-Fahrzeuge, Maschine mit Raupenfahrwerk, Brückenunterstützgeräte)



© Lifty

Die Ausbildung des Fahrers muss der späteren Arbeitsaufgabe (Bauform) und der Tätigkeit (Arbeitsumfeld) gerecht werden. Vorgeschrieben ist eine mindestens eintägige Ausbildung in Theorie und Praxis. Jede Ausbildung endet zudem mit einer erfolgreich absolvierten Prüfung (Test und Übungsfahrt).

Gegenstand der Ausbildung ist auch die Bedienung der Notsteuerung und des Notablasses. Die Notsteuerung ist durch das nebenstehende Piktogramm gekennzeichnet.



Die **gesundheitliche Eignung** des Bedieners sollte durch eine arbeitsmedizinische Untersuchung durch einen Betriebs- oder Arbeitsmediziner festgestellt werden. Hierzu haben die Berufsgenossenschaften folgende Grundsätze erlassen:

- » G 25 für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- » G 41 für Höhenarbeiten bzw. Arbeiten mit Absturzgefahren

Die **schriftliche Beauftragung** des Bedieners durch den Arbeitgeber kann formlos erfolgen. Empfohlen wird jedoch ein Bedienausweis, der vom Bediener der Maschine jederzeit mitgeführt werden kann.

Das **Betriebshandbuch** des Herstellers (siehe Abbildung) muss in deutscher Sprache bzw. in der Sprache des Bedieners vor-



© Terex

b) Steuereinrichtungen

- » Sind alle Steuereinrichtungen der Maschine eindeutig gekennzeichnet?
- » Sind Zustand und Funktionsweise der Steuereinrichtungen in Ordnung?
- » Funktionieren vorhandene Not-Aus-Schalter und die Notsteuerungen?
- » Sind Hinweise zur unmissverständlichen Bedienung der Notsteuerung an der Maschine angebracht und klar erkennbar?

c) Hubeinrichtung

- » Sind alle tragenden Teile bzw. Elemente der Hubeinrichtung unbeschädigt?
- » Sind alle Verschraubungen und mechanischen Verbindungen fest und fehlerfrei?
- » Zylinder, Führungen und Gelenke sind nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinflusst, so dass ihre Funktionsweise nicht beeinträchtigt ist?
- » Sind die Bauteile der Ölhydraulik unbeschädigt und frei von Leckagen?

d) Arbeitsbühne

- » Sind die Hinweise zur Nennlast und zur sicheren Bedienung der Maschine vorhanden und gut erkennbar?
- » Sind **Hilfsmittel** (z.B. Stufen, Tritte, Haltgriffe) zum sicheren Ein- und Aussteigen von Personen vorhanden und gut nutzbar?
- » Ist die Umwehrgung (z.B. dreiteiliger Seitenschutz) der Arbeitsbühne stabil und ohne Schäden?
- » Schließen oder verriegeln Türen bzw. Einstiege selbsttätig?



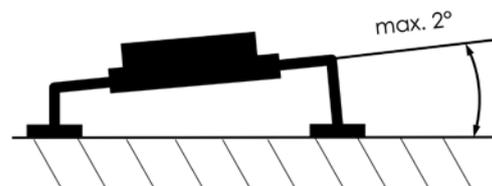
Sollte der Bediener bei der täglichen Maschinenkontrolle Schäden oder Defizite an der Hubarbeitsbühne feststellen, hat er diese sofort dem Arbeitgeber bzw. seinem Vorgesetzten mitzuteilen.

Der Einsatz der Hubarbeitsbühne ist solange untersagt, bis die Schäden behoben sind. Reparaturen an der Hubarbeitsbühne dürfen nur von fachkundigen Personen (z.B. Mechaniker) durchgeführt werden.

3. Standsicherheit

Immer wieder stürzen Hubarbeitsbühnen um, weil der Bediener die Maschine nicht ordnungsgemäß aufgebaut oder aufgestellt hat. Zum standsicheren Aufstellen der Hubarbeitsbühne gehört in jedem Fall:

- » Verwenden aller Stützen (sofern vorhanden) gemäß den Herstellerangaben
- » Ausrichtung des Fahrwerks gemäß den Vorgaben des Herstellers: Die meisten Maschinen müssen im Bereich von 2° bis maximal 5° ausgerichtet werden. Der Bediener kann die Neigung des Fahrwerks mithilfe einer Nivelliereinrichtung/Dosenlibelle kontrollieren.
- » Beachtung der Bodenverhältnisse vor Ort



An jeder Stütze einer Hubarbeitsbühne ist die maximale Stützkraft angegeben. Je nach Betriebszustand kann die Stützkraft einer Hubarbeitsbühne bis zu 80 % der Maschinenmasse betragen. Bei einer Hubarbeitsbühne mit einer Masse (Eigengewicht) von 10 t können somit Stützkraften von bis zu 8 t je Stütze auftreten. Derart große Kräfte können nicht von jedem Boden aufgenommen werden. Daher sind die Stützfüße der Hubarbeitsbühne mit **Unterlegplatten** und/oder stabilen Holzbohlen zu unterbauen. Hierdurch wird die Abstützfläche vergrößert und die auf den Boden ausgeübte Flächenpressung reduziert.

Die Tragfähigkeit des Bodens kann näherungsweise mithilfe der folgenden Tabelle ermittelt werden.